



Boule-Club Stuttgart e.V.

Satzung (Stand 06.02.2014)

Inhalt:

§1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§2	Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit	1
§3	Mitgliedschaft	2
§4	Organe des Vereins	2
§5	Die Mitgliederversammlung	3
§6	Vorstand	4
§7	Kassenführung	4
§8	Änderung von Satzung und Ordnung	4
§9	Vereinsauflösung	4
§10	Ordnungen	5
§11	Gültigkeit der Satzung	5

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Boule-Club Stuttgart“ (BCS).
Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der BCS ist ein sportlich-kulturell orientierter Verein, der die Pflege und Verbreitung des Boulespiels als Hauptzweck verfolgt, und zwar sowohl als Leistungs- und Wettkampfsport, als auch als Breiten- und Freizeitsport. Dies schließt insbesondere die Organisation und Ausrichtung von Turnieren sowie auch die Teilnahme an regionalen, nationalen und internationalen Turnieren ein.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB) und im Boule, Boccia und Pétanque Verband Baden-Württemberg e.V. (BBPV). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Boule-Club Stuttgart e.V.

Satzung (Stand 06.02.2014)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch ungewöhnlich hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag hin werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrages durch den Vorstand. Sie erlischt durch schriftlich erklärten Austritt, der zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird, oder durch Tod. Der Vorstand kann ein Mitglied des Vereines ausschließen, wenn es gegen die Ziele des Vereins arbeitet, gegen Satzungsbestimmungen verstößt oder dem Ansehen des Vereines schadet.
- (3) Bei Widerspruch des Betroffenen gegen seinen Ausschluss sowie bei einem erneut negativ beschiedenen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.
- (5) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (6) Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
 - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- (8) Alle Mitglieder des Vereines verpflichten sich, die Mitgliederdaten vertraulich zu behandeln. Die Verwendung ist ausschließlich nur für vereinsinterne Zwecke bestimmt. Anderweitige Verwendung bedarf der schriftlichen Zustimmung der einzelnen Mitglieder.

§4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Boule-Club Stuttgart e.V.

Satzung (Stand 06.02.2014)

§5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ, das über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins zu befinden hat. Sie besteht aus sämtlichen Mitgliedern. Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat gleiches Stimmrecht.

Zu den Aufgaben der MV gehören insbesondere

- die Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Wahl des Vorstands und der 2 Kassenprüfer,
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- die abschließende Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Beschlussfassung über Änderungen von Satzung und Ordnungen,
- die Auflösung des Vereins.

- (2) Eine MV wird zumindest einmal jährlich durchgeführt.

- (3) Eine MV wird vom Präsidenten oder - bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder Kassier - unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sechs Wochen in Textform an die zuletzt durch die Mitglieder beim Verein hinterlegte Adresse einberufen.

Dabei ist mit der Berufung die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung kann bis drei Wochen vor der MV um weitere Gegenstände (TOPs) und Anträge ergänzt werden.

Anlagen zur Tagesordnung sowie Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die fristgerecht gestellt wurden, müssen den Mitgliedern rechtzeitig, jedoch spätestens eine Woche vor der MV in Textform mitgeteilt werden.

Der Vorstand ist verpflichtet eine MV einzuberufen, wenn 1/8 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

- (4) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor einer MV schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Vorgesehene Änderungen von Satzung und Ordnungen, sowie alle weitere Sachanträge müssen als Gegenstand (TOP) auf der Tagesordnung oder der ergänzten Tagesordnung bzw. in deren Anlagen im beabsichtigten Wortlaut aufgeführt werden.

Sachanträge zu den auf der Tagesordnung benannten Gegenständen (TOPs) sind spätestens eine Woche vor der MV schriftlich beim Vorstand einzubringen. Abweichungsanträge zu gestellten Beschlussanträgen sind auch auf der MV zulässig.

Antragsberechtigt sind die Mitglieder und der Vorstand des Vereins.

- (5) Die MV ist beschlussfähig, wenn Sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderungen der Finanz- und Beitragsordnung, die Auflösung des Vereins sowie die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages ist die MV nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.

Ist dies nicht der Fall hat der Präsident binnen 14 Tagen ausschließlich mit diesen Tagesordnungspunkten erneut zu einer MV einzuladen. Diese MV ist unabhängig der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Boule-Club Stuttgart e.V.

Satzung (Stand 06.02.2014)

- (6) Beschlüsse werden grundsätzlich durch offene Abstimmung gefasst. Wünscht jedoch ein Mitglied eine geheime Abstimmung, dann muss die betreffende Abstimmung geheim durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Wahlen. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet außer in den in §8 und §9 vorgesehenen Fällen die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (7) Über jede MV ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom Präsidenten und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist auf Wunsch jedem Mitglied zugänglich zu machen.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kassier.
Er wird auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt und kann wiedergewählt werden.

Der Vorstand kann von der MV vorzeitig seines Amtes enthoben werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten und den Kassier vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Vizepräsident oder der Kassier nur im Fall der Verhinderung des Präsidenten den Verein aktiv vertreten kann.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für die Bewilligung der Ausgaben, die Durchführung der Beschlüsse der MV, die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie alle Entscheidungen, die Vereinsinteressen berühren.
- (3) Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2 Mitgliedern beschlussfähig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom anwesenden Teil des Vorstandes zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind jedem Mitglied zugänglich zu machen.

§7 Kassenführung

- (1) Die Kasse wird vom Kassier geführt. Sie wird zumindest einmal im Jahr von den beiden Kassenprüfern überprüft, die der MV einen Bericht vorlegen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§8 Änderung von Satzung und Ordnung

- (1) Satzungsänderungen können nur von der MV beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.

§9 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen MV erfolgen. Sie bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

Boule-Club Stuttgart e.V.

Satzung (Stand 06.02.2014)

§10 Ordnungen

- (1) Der BCS kann innerhalb seines Geschäftsbereichs Aufgaben durch Ordnungen regeln, dies insbesondere durch
 - die Finanz- und Beitragsordnung.
- (2) Die Finanz- und Beitragsordnung regelt das Finanzwesen des Vereins, insbesondere hinsichtlich des Beitragsaufkommens und die Art und Weise der Beitragserhebung.
- (3) Änderungen der Ordnungen können nur von der MV beschlossen werden. Sie bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.

§11 Gültigkeit der Satzung

- (1) Sollte eine der in dieser Satzung enthaltenen Regelungen nichtig oder unwirksam sein, so hat dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen. Vorstand und MV werden unverzüglich die beanstandete Regelung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Sinn, Zweck und der Bedeutung der Ungültigen möglichst nahe kommt.

Die Mitgliederversammlung hat am 06.02.2014 zu der erstmals am 30.03.1991 beschlossenen und mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft getretenen gefassten Satzung einzelne Änderungen vorgenommen. Die aufgrund dieses Beschlusses geänderte Fassung der Satzung tritt am Tag ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.